

Friedhofsgebührenordnung für die Katholische Pfarr-/Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Bodenmais¹

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Regensburg vom 18.12.2024 (ABl. Nr. 1 vom 21.01.2025) hat die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Bodenmais² am 16.07.2026³ die folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebührenpflichtige Leistungen	2
§ 2	Höhe der Gebühr	2
§ 3	Ermäßigung und Befreiung	2
§ 4	Gebührensschuldner	2
§ 5	Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	3
§ 6	Umsatzsteuer	3
§ 7	Rücknahme von Anträgen	3
§ 8	Erstattung	3
§ 9	Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	4
§ 10	Rückständige Gebühren	4
§ 11	Veröffentlichung und Inkrafttreten	4

¹ Name und Ort

² Name und Ort

³ Datum

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die Benutzung des Friedhofs der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Bodenmais⁴ und seiner Einrichtungen sowie für sonstige friedhofshoheitliche Leistungen werden gemäß § 34 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchenstiftung Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührenschuldners durch die Katholische Kirchenstiftung erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührenschuldners setzt voraus, dass das Interesse des Gebührenschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50,00 Euro überschreitet.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. wer die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt,
 3. wer sich zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat sowie
 4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungspflichtig ist.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

⁴ Namen einfügen

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner, insbesondere die Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Inanspruchnahme der Dienstleistung.
- (2) Die Katholische Kirchenstiftung ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben.⁵
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Art. 12 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Regensburg vom 18.12.2024 (ABl. Nr. 1 vom 21.01.2025) durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief oder in Textform bekanntgegeben.
- (4) Die Gebühren werden zehn Tage nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern die Katholische Kirchenstiftung keinen anderen Zeitpunkt festlegt.
- (5) Die Benutzung des Friedhofs und die Erbringung von Leistungen kann von der vorherigen Zahlung festgesetzter Gebühren oder der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht werden. Abweichend von Absatz 3 sind die Gebühren sofort fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und gesondert im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer nach § 12 UStG).

§ 7 Rücknahme von Anträgen

Der Gebührenschuldner kann einen Antrag auf eine von der Katholischen Kirchenstiftung zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich oder in Textform zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder nimmt der Gebührenschuldner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt.

§ 8 Erstattung

Eine Erstattung gezahlter Gebühren bei vorzeitiger Aufgabe eines Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

⁵ Soweit Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben werden, ansonsten entfällt die Regelung.

§ 9 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Bodenmais⁶ vom 16.07.2026⁷ sowie der anschließenden Bekanntmachung am ⁸ zum 01.09.2026 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag (Aushang) der vollständigen Friedhofsgebührenordnung samt Anlage an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen und zusätzlicher Niederlegung der Gebührensatzung im Pfarramt der Katholischen Kirchenstiftung. Auf die Niederlegung im Pfarramt wird hiermit hingewiesen.
- (2) Mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Die Katholische Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt hat in ihrer Sitzung vom 16.07.2026 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Bodenmais, den 16.07.2026

Siegel

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger/-in

⁶ Name

⁷ Datum

⁸ Datum

Anlage – Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr

- für Einzelgräber gemäß § 13 der Friedhofsordnung
- | | |
|--|----------------|
| a. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | Betrag 25,00 € |
| b. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr | Betrag 50,00 € |

- bei Wahlgräbern gemäß § 15 der Friedhofsordnung
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| a. für ein Einzelgrab | Betrag 50,00 € |
| b. für ein Doppelgrab | Betrag 65,00 € |
| c. für ein Dreifachgrab | Betrag — € |
| d. für ein Urnenerdgrab | Betrag 50,00 € |
| e. für ein Urnengrab an Bäumen | Betrag 65,00 € |
| f. in einer Urnenwand/Stele 2er | Betrag 62,00 € |
| g. in einer Urnenwand/Stele 4er | Betrag 70,00 € |
| h. für die Gemeinschaftsanlage | Betrag 130,00 € |
| i. für eine Gruft | Betrag 75,00 € |

1. Bei erstmaliger Belegung ist die Grabnutzungsgebühr für die gesamte Dauer der Ruhefrist im Voraus zu zahlen.
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
3. Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
4. Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 20 Abs. 3 Friedhofsordnung).
5. Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.
6. Bei Urnenbeisetzungen in einem Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrab ist die Grabnutzungsgebühr identisch mit der Grabnutzungsgebühr für Sargbestattungen in der entsprechenden Grabstätte.

2. Bestattungsgebühren

a. Erdbestattung

Aufbahrung in der Aussegnungshalle/Schmücken des Leichenhauses (Grundausstattung)	Betrag 00,00 €
Vorbereitung / Durchführung / Nachbereitung der Trauerfeier, Sicherstellung hoheitlicher Ablauf (fachl. Aufsicht, Koordination des hoheitlichen Ablaufs)	Betrag 148,75 €
Leichentransport auf dem Friedhof	Betrag 00,00 €
Grabaushub und Grabverfüllung	Betrag 1.047,20 €

zzgl. Tieferlegung	Betrag 178,50 €
Absenken des Sarges	Betrag 120,00 €
Zuschlag für Grabtechnik und Zusatzarbeit	Betrag 00,00 €
Herstellen des Grabhügels incl. Grabschmuck	Betrag 00,00 €
Kühlung des Leichnams	Betrag 00,00 €
Tieferbettung (im Rahmen Grabherstellung)	Betrag 00,00 €

b. Urnenbeisetzung

Aufbahrung in der Aussegnungshalle/Schmücken des Leichenhauses (Grundausstattung)	Betrag 00,00 €
Vorbereitung / Durchführung / Nachbereitung der Trauerfeier, Sicherstellung hoheitlicher Ablauf (fachl. Aufsicht, Koordination des hoheitlichen Ablaufs)	Betrag 148,75 €
Urnentransport auf dem Friedhof	Betrag 00,00 €
Öffnen und Schließen des Urnengrabes / Aufbewahrungsortes	Betrag 324,87 €
Zuschlag für Grabtechnik und Zusatzarbeit	Betrag 00,00 €
Anbringen Grabschmuck (Grundausstattung)	Betrag 00,00 €
Einsenken der Urne	Betrag 47,60 €
Öffnen und Schließen der Urnenwand bzw. der Urnengemeinschaftsanlagen sowie Wiederanbringung der Abdeckplatte	Betrag 170,17 €
Ausräumen der Urnennische und Übergabe der Asche in ein Sammelgrab	Betrag 59,50 €

c. Exhumierung und Umbettung (Erdbestattung)

Ausgrabung	Betrag 476,00 €
Wiederbestattung	Betrag 476,00 €
Tieferbettung	Betrag 178,50 €

d. Umbettung (Urnenbeisetzung)

Ausgrabung / Herausnahme	Betrag 119,00 €
Wiederbeisetzung	Betrag 59,50 €

e. Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

f. Grababräumung _____ Betrag _____ €

g. Aussegnungshalle / Leichenhaus

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und Reinigung wird von der Kath. Kirchenstiftung erhoben	Betrag 100,00 €/pro Tag Betrag 10,00 €/je-der weitere Tag
---	--

☐ ~~Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Leichenhalle wird von der Gemeinde erhoben~~

3. ~~Friedhofsunterhaltungsgebühr~~

~~-~~

~~Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Deckung der allgemeinen Instandhaltungs- und Verwaltungskosten, insbesondere Strom, Wasser-, Abfall- und Wegeunterhaltungskosten, des Friedhofes beträgt bei allen Grabarten kalenderjährlich _____ €, sofern nicht eine abweichende Zahlungsmodalität im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Gebührensatzung zwischen den Parteien vereinbart wird, und ist bei Gräbern ohne Wahlrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist und bei Wahlgräbern bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu entrichten.~~

4. Verwaltungsgebühren

1. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (Grabmalgenehmigungsgebühr), wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
2. Für die Zustimmung zur Umbettung von Särgen oder Urnen wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
3. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofsordnung wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
4. Für die Umschreibung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 20 € erhoben.
5. Für die Erlaubnis, ein Grabmal abräumen zu dürfen, wird eine Gebühr von 0,00 € erhoben.
6. Etwaig erforderliche behördliche Gebühren hat der Gebührenschuldner zu tragen, die Gebühren werden diesem in Rechnung gestellt.

5. Sonstige Gebühren

Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren